

Prüfungsordnung (Satzung) für die Bachelor-Studiengänge Elektrotechnik, Mechatronik und Technologiemanagement und -marketing am Fachbereich Informatik und Elektrotechnik an der Fachhochschule Kiel

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetzes - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Informatik und Elektrotechnik der Fachhochschule Kiel vom 19. Januar 2011 und mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Kiel vom 28. April 2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt Prüfungsverfahren und Prüfungsgegenstände für die Bachelor-Studiengänge Elektrotechnik, Mechatronik und Technologiemanagement und -marketing am Fachbereich Informatik und Elektrotechnik der Fachhochschule Kiel zu den Regelungsgegenständen, die gemäß der geltenden Prüfungsverfahrensordnung studienangsspezifische Bestimmungen erfordern. Neben dieser Prüfungsordnung gilt die Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel in der jeweils gültigen Fassung.

§2 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen, für den Bachelor-Abschluss vorgesehenen Prüfungen, verleiht die Hochschule den akademischen Grad "Bachelor of Engineering"(B.Eng.).

§ 3 Zweck und Gliederung der Prüfung, Regelstudienzeit

- (1) Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums. Hierdurch soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student die für den Übergang in die Berufspraxis als Ingenieurin oder Ingenieur notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die entsprechenden Instrumente beherrscht und die Fähigkeit besitzt, methodisch und selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten, um mit anderen Personen im Berufsleben Problemlösungen zu erarbeiten und umzusetzen.
- (2) ECTS-Bewertung
Die Studentin oder der Student erhalten für jede im Bachelor-Studium erfolgreich erbrachte Prüfungsleistung Kreditpunkte (CP) (Anlage 1). Im Laufe des Studiums sind mindestens 210 CP zu erwerben.
- (3) Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend und bestehen aus
 - a. den Prüfungen gemäß Anlage
 - b. der Bachelor-Thesis und dem Kolloquium.
- (4) Die Regelstudienzeit für das Bachelor-Studium beträgt einschließlich aller Prüfungen, des berufspraktischen Studienteils und der Thesis dreieinhalb Studienjahre (sieben Semester). Studienordnung, Angebot und Umfang von Lehrveranstaltungen und Ablauf des Prüfungsverfahrens sind so zu gestalten, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss organisiert die Prüfungen für die in § 1 Satz 1 genannten Studiengänge des Fachbereichs Informatik und Elektrotechnik und bearbeitet die weiteren durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Der Konvent wählt und bestellt die maximal sechs Mitglieder, davon in der Regel vier aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben und eine Studierende oder einen Studierenden.
- (2) Steht kein Mitglied aus der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben zur Wahl, so wird der Sitz aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren besetzt. Steht kein studentisches Mitglied zur Wahl, dann bleibt der Sitz unbesetzt. Die Amtszeit für Studierende beträgt ein Jahr, für die übrigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder zwei Jahre. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Konvent des Fachbereichs bestellt den Vorsitz des Prüfungsausschusses und die Stellvertretung dazu aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Prüferinnen oder Prüfer werden gemäß der Prüfungsverfahrensordnung bestellt.
- (2) Zu jeder Prüfung werden jeweils Erst- und Zweitprüferinnen oder -prüfer benannt.

§6 Prüfungsverfahren

- (1) Die Studentin oder der Student soll die Prüfungsleistungen zu den einzelnen Modulen in den in der Anlage vorgesehenen Semestern erbringen. Zu Beginn der Vorlesungszeit spezifiziert das Lehrpersonal Gegenstand, Art und Umfang der geforderten Prüfungsleistungen sowie zu erbringende Prüfungsvorleistungen als Voraussetzung der Zulassung zur Prüfung.
- (2) Die Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. Einvernehmlich kann zwischen den Beteiligten auch Englisch als Prüfungssprache vereinbart werden.
- (3) Die Prüfungsaufgaben werden von den benannten Prüferinnen und Prüfern gestellt. Klausuren sind von allen Studierenden des jeweiligen Moduls und des betreffenden Prüfungstermins gleichzeitig abzulegen.
- (4) Bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0) holt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Zweitbewertung ein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (5) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (6) Eine aus mehreren Teilleistungen zusammengesetzte Prüfungsleistung ist als einheitliche Leistung zu bewerten.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen und Fristen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen:

- Nachweis der geforderten Prüfungsvorleistungen und form- und fristgerechte Anmeldung. Die Meldefristen werden in hochschulüblicher Form zu Beginn jedes Semesters bekannt gegeben.
- Für die Prüfungen ab dem vierten Semester im Studiengang Mechatronik muss ein erfolgreich abgeleistetes Vorpraktikum nachgewiesen werden.
- Prüfungen der Pflichtmodule (incl. Projekt) der Semester 4 bis 7 können erst dann abgelegt werden, wenn alle Prüfungen der ersten beiden Semester gemäß Anlage erbracht sind.
- Die Thesis kann nur angemeldet werden, wenn mindestens 150 CP erbracht sind und das Praktikum anerkannt wurde, wobei alle Module der ersten vier Semester bestanden sein müssen.

(2) Es gelten folgende Prüfungsfristen:

- Die Studierenden müssen an allen Modulprüfungen der Semester 1 und 2 spätestens ein Jahr, nachdem die jeweilige Lehrveranstaltung gemäß Anlage stattgefunden hat, erstmals teilgenommen haben, ansonsten werden sie mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet.
- Innerhalb der auf die erste Anmeldung folgenden 11 Studiensemester sind alle geforderten Prüfungsleistungen bis auf die Thesis und das Kolloquium vollständig abzuschließen. Ist dies nicht der Fall und ist trotz einer Studienberatung nicht mit einem Abschluss innerhalb einer angemessenen Zeit zu rechnen, gilt die Bachelor-Prüfung als endgültig nicht bestanden.

§8 Wiederholung von Prüfungen

(1) Prüfungen, die mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden, dies gilt nicht für die Thesis und das Kolloquium.

(2) Die Wiederholungsprüfungen der Pflichtmodule sind spätestens innerhalb der Prüfungszeiträume des Semesters durchzuführen, in dem das Modul wieder angeboten wurde. Für Studierende, die an der Wiederholungsprüfung nicht teilnehmen, gilt diese als nicht bestanden.

(3) Die Thesis kann nur einmal und mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Thesis innerhalb der ersten vier Wochen ist zulässig. Eine nicht bestandene Thesis muss innerhalb von 8 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Das Kolloquium kann nur einmal wiederholt werden.

(4) Prüfungsvorleistungen sind bei Nichtbestehen unbeschränkt wiederholbar.

(5) Wiederholungsprüfungen sind zusätzlich von einer Zweitprüferin oder einem Zweitprüfer zu bewerten.

§9 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Thesis

(1) Die Thesis kann in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt werden.

- (2) Die Bearbeitungszeit für die Thesis darf in der Regel 13 Wochen nicht überschreiten. In begründeten Fällen, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens 18 Wochen verlängert werden. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor Abgabe der Thesis gestellt werden.
- (3) Das Thema der Thesis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers festgelegt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Thesis sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

§10 Annahme und Bewertung der Thesis

- (1) Wird die Thesis verspätet abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Nach Absprache mit dem Betreuer kann die Thesis in deutscher oder englischer Sprache abgegeben werden.
- (3) Die Thesis muss durch zwei Prüfungsberechtigte begutachtet und benotet werden, von denen in der Regel eine oder einer das Thema vorgeschlagen hat. Es muss mindestens eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter dem Fachbereich angehören. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Legt eine Studentin oder ein Student gegen die Note der Thesis Widerspruch ein, entscheidet der Prüfungsausschuss über die weitere Verfahrensweise.

§11 Kolloquium

Das Kolloquium soll spätestens 6 Wochen nach Abgabe der Thesis stattfinden. Ein nicht bestandenenes Kolloquium wird vom Prüfungsausschuss neu anberaumt.

§12 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote wird als Summe aus den mit den Kreditpunkten anteilig gewichteten Noten der Prüfungsleistungen, einschließlich der Note der Thesis und des Kolloquiums gebildet.
- (2) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:
 - a. Die Studienrichtung (Studiengang und ggf. Schwerpunkt)
 - b. Das Thema und die Note der Thesis und des Kolloquiums
 - c. Die Namen und Noten der Module gemäß der Anlage
 - d. Die Gesamtnote
- (3) Auf Antrag werden die benötigte Fachstudiendauer, sowie Wahlfächer und Studienleistungen, deren Bewertungen nicht in die Gesamtnote eingehen, bescheinigt.

§ 13 Übergangsregelungen

- (1) Studierende, die sich bis zum 31. August 2011 in dem jeweiligen Bachelor-Studiengang eingeschrieben haben, können diesen zum 28. Februar 2015 nach der für diesen Studiengang bisher gültigen Prüfungsordnung beenden.
- (2) Nach der bisher gültigen Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs mit Erfolg abgeschlossene Module können auf Antrag auch nach dem Ablauf der Übergangsregelung angerechnet werden.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die erstmals im Wintersemester 2011/2012 das Studium in den Bachelor-Studiengängen Elektrotechnik, Mechatronik und Technologiemanagement und -marketing an der Fachhochschule Kiel aufnehmen.

Fachhochschule Kiel
Fachbereich Informatik und Elektrotechnik

Kiel, den 25. August 2011

- Der Dekan -
| Prof. Dr. Gerd Stock

Anlage:

Liste der geforderten Bachelor-Prüfungen

Studiengänge und Schwerpunkte:

- EE: Elektrotechnik – Schwerpunkt: Elektrische Energietechnik
- EI: Elektrotechnik – Schwerpunkt: Technische Informatik
- EK: Elektrotechnik – Schwerpunkt: Kommunikationstechnik und Mikroelektronik
- Me: Mechatronik
- TMM-K: Technologiemanagement und –marketing – Schwerpunkt: Kommunikationstechnik und Mikroelektronik
- TMM-RE: Technologiemanagement und –marketing – Schwerpunkt: Regenerative Energien
- CP: Credit Points, Anrechnungspunkte nach ECTS (European Credit Transfer System); 1 CP entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von maximal 30 Zeitstunden
- SWS: Semesterwochenstunden
- Sem: Im Prüfungszeitraum am Ende dieses Semesters und zu Beginn des Folgesemesters wird die Prüfung angeboten.

Liste der geforderten Bachelor-Prüfungen

Ifd.Nr.	Kürzel	Modul	CP	SWS	Prüfungen im Zeitäquivalent von 1h=60min						Sem.
					EE	EI	EK	Me	TMM-K	TMM-RE	
1		Physik									
	PHY	Physik	10	10	3	3	3	3			2
	TPH	Technische Physik für TMM-RE	5	4						2	3
2		Mathematik									
	MA1	Mathematik 1	15	14	3	3	3	3	3	3	2
	MA2	Mathematik 2	5	4	2	2	2				3
	STA	Statistik	5	4					2	2	4
3		Informatik									
	PRG	Programmieren	5	4	2	2	2	2	2	2	1
	AUD	Algorithmen und Datenstrukturen	5	4	2	2	2	2	2	2	2
	BS	Betriebssysteme	5	4		2					3
	SEG	Softwareengineering	5	4		2					3
	EOP	Einf. In die Objektor.Progr. (Java)	5	4		2					3
	MMK	Mensch-Maschine-Kommunikation	5	4		2					4
	DBN	Datenbanken	5	4		2					4
	PIC	Programmieren in C++	5	4		2					4
4		Grundlagen der Elektrotechnik									
	EG1	Elektrotechnik 1	7,5	6	2	2	2	2	2	2	1
	EG2	Elektrotechnik 2	10	8	2	2	2		2	2	2
	EG2-Me	Elektrotechnik 2 für Me	7,5	6				2			2
	EG3	Elektrotechnik 3	7,5	6	2	2	2				3

Fortsetzung: Liste der geforderten Bachelor-Prüfungen

lfd.Nr.	Kürzel	Modul	CP	SWS	Prüfungen im Zeitäquivalent von 1h=60min						Sem.
					EE	EI	EK	Me	TMM- K	TMM- RE	
5		Spez. Grundlagen der Elektrotechnik									
	ORM	Orientierungsmodul RE+K	5	6					2	2	1
	WBH	Werkstoffe, Bauelemente, Halbleiter	7,5	6	2	2	2				2
	DIG	Digitaltechnik	5	4	2	2	2	2			3
	ELE	Elektronik	5	4	2		2	2			3
	REG	Regelungstechnik	5	4	2		2		2	2	4
	ELM	Elektrische Maschinen	5	4	2						4
	EMRE	Elektrische Maschinen für RE	5	4						2	4
	RMT	Rechnergestützte Messtechnik	5	4	2						4
	GLE	Grundlagen der Leistungselektronik	5	4	2					2	4
	ELK	Elektrische Kleinantriebe	5	4			2				5
6		Energietechnik									
	ERE	Einführung in Regenerative Energiesysteme	5	4						2	1
	GET	Grundlagen der Energietechnik	5	4	2					2	3
	BMN	Biomassenutzung	5	4						2	3
	HS	Hochspannungstechnik	5	4	2						4
	SOL	Solarenergie	5	4						2	4
	KEW	Kraftwerke und Energiewirtschaft	5	4	2					2	4
	ELA	Elektrische Anlagen	5	4						2	4
	NI	Netzintegration	5	4						2	5
	EMV	Elektromagnetische Verträglichkeit	5	4	2						5
	WIE	Windenergie	5	4						2	5
7		Kommunikation und Mikroelektronik									
	NAG	Grundlagen der Nachrichtentechnik	5	4			2		2		3
	MCT	Mikrocomputertechnik	5	4		2	2	2			4
	GÜT	Grundlagen der Übertragungstechnik	5	4			2		2		4
	EDS	Einf. in die digitale Signalverarbeitung	5	4			2		2		4
	KEL	Kommunikationselektronik	5	4			2		2		4
	HFT	Grundlagen der Hochfrequenztechnik	5	4			2		2		4
8		Konstruktion und Mechatronik									
	KTL	Konstruktionslehre	5	4				2			1
	CAD	Computer Aided Design	7,5	6				2			2
	TM	Technische Mechanik	5	4				2			3
	PEP	Produktentwicklungsprozesse	5	4				2			3
	WET	Werkstofftechnik	7,5	6				2			3
	KFE	Konstruktion für Elektrotechniker	5	4	2						4
	MST	Grundlagen der Messtechnik Spezielle Messtechnik	5	4				2			4
	REGMe	Regelungstechnik für Mechatronik	5	4				2			4
	TOL	Technische Optik / Laseranwendungen	5	4				2			5
	MIT	Mechatronische Integration	5	4				2			5

Fortsetzung: Liste der geforderten Bachelor-Prüfungen

lfd.Nr	Kürzel	Modul	CP	SWS	Prüfungen im Zeitäquivalent von 1h=60min						Sem.
					EE	EI	EK	Me	TMM- K	TMM- RE	
9		Ergänzende Module									
	BWL	BWL und Management	5	4					2	2	1
	BRW	Betriebliches Rechnungswesen	7,5	6					2	2	2
	WR1	Wirtschaftsrecht	5	4					2	2	3
	INV	Investition	5	4					2	2	3
	MAR	Marketing	5	4					2	2	3
	FR	Fremdsprache 1+2	5	4					2	2	3
	BWL	BWL und Management	5	4		2					4
	BWL	BWL und Management	5	4	2						5
	EGP	Englisch EGP B2/1+2	5	6				2			5
10		Fachübergreifendes Modul und Wahlmodule									
	FM1	Fachübergreifendes Modul 1	10	8	x			x	x	x	2..6
	FM2	Fachübergreifendes Modul 2	15	12		x	x				2..6
	WM1	Wahlmodul 1	5	4	2	2	2	2	2	2	4..6
	WM2	Wahlmodul 2	5	4	2	2	2	2	2	2	4..6
	WM3	Wahlmodul 3	5	4	2	2	2	2	2	2	4..6
	WM4	Wahlmodul 4	5	4	2	2	2	2	2	2	4..6
	WM5	Wahlmodul 5	5	4	2	2	2	2	2	2	4..6
	WM6	Wahlmodul 6	5	4		2	2	2	2		4..6
	WM7	Wahlmodul 7	5	4		2	2		2		4..6
	WM8	Wahlmodul 8	5	4			2				4..6
11		Projekte, Praktika, Thesis									
	PROE + GPM	Projekt für E und Grundlagen Projektmanagement	15	10	3	3	3				4+5
	PROT + GPM	Projekt für TMM und Grundlagen Projektmanagement	12,5	8					3	3	4+5
	IPRO + GPM	Interdisziplinäres Projekt und Grundlagen Projektmanagement	17,5	10				3			4+6
		Praktikum 12 Wochen	12,5	0	x	x	x	x	x	x	7
		Praktisches Seminar		2	x	x	x	x	x	x	7
		Thesis 13 Wo (12CP) + Kolloquium (2h,3CP)	15	0	x	x	x	x	x	x	7
		Thesis Seminar		2	x	x	x	x	x	x	7

Hinweis: Modul MST(5CP) besteht aus MST1+MST2 / Sprachmodule (5CP) gehen über 2 Sem.

Prüfungen im Zeitäquivalent: Prüfungen werden alternativ oder in Kombination durch Klausur, Vorlage, schriftlicher Test, Hausarbeit, Referat, Projektarbeit oder mündliche Prüfung abgenommen. Der Regelfall ist die Klausur. Sofern die Prüfung nicht in Form der Klausur abgenommen wird, haben die anderen Prüfungsformen dem für das Fach angegebenen Stundenäquivalent zu entsprechen. Die Modulverantwortlichen spezifizieren anhand einer vom Konvent bestätigten Liste zu Beginn der Vorlesungszeit in den Lehrveranstaltungen für die Module Gegenstand, Art und Umfang der geforderten Leistung. Dabei wird mitgeteilt, ob die Prüfung durch eine Klausur, eine Vorlage, einen schriftlichen Test, eine Hausarbeit, ein Referat, eine Projektarbeit eine mündliche Prüfung oder eine Kombination der genannten Möglichkeiten zu erbringen ist. Dabei können für jedes Modul neben der Klausur höchstens 2 weitere Prüfungsarten zur Anwendung kommen.